



06.03.2024

Umfrage betreffend Solaranlagen in ISOS-A-Gebiet

Ausgangslage

Vor Kurzem erging ein Baurekursgerichtsentscheid ([BRGE Nr. o/; TGUTH vom \(baurekursgericht-zh.ch\)](#)), wonach dies eine Bundesaufgabe darstelle. Entsprechend sei bei jedem Gesuch für eine Solaranlage in einem ISOS-A-Gebiet der Kanton beizuladen, welcher in der Folge darüber zu entscheiden habe, ob es ein Gutachten seitens EKD oder ENHK benötige, um die Frage der Zulässigkeit zu klären.

1. Fragestellungen

1. Haben sie bereits jetzt mit derartigen Gesuchen den Kanton beigezogen?
2. Wurde der Kanton schon mit solchen Gesuchen konfrontiert?
3. Werden in solchen Fällen regelmässig Gutachten der EKD oder ENHK eingeholt?
4. Falls ja, wie viele solcher Baugesuche behandeln Sie jeweils?
5. Haben Sie weitere sachdienliche Informationen zu dieser Fragestellung?

2. Zusammenfassung der Rückmeldungen

Die Rückmeldungen zeigen eine heterogene Auffassung dazu, ob die Erstellung von Solaranlagen im ISOS-A-Gebiet eine Bundesaufgabe betrifft und daher die EKKD oder die ENHK im Baubewilligungsverfahren zu begrüssen sind. Gewisse Kantone begrüssen die Bundesbehörden regelmässig, andere Kantone bzw. Gemeinden sind der Auffassung, dies sei nicht angezeigt.

3. Rückmeldungen aus den einzelnen Kantonen¹

Kanton Zürich

Zu Frage 2:

Im Kanton Zürich liegen die ISOS-A-Gebiete oftmals auch im Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (kantonales Ortsbildinventar). Solaranlagen in kantonalen Ortsbildinventar bedürfen neben einer Bewilligung der örtlichen Baubehörde auch eine Bewilligung durch das Amt für Raumentwicklung (§ 11a der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung, § 2 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 Bauverfahrensverordnung in Verbindung mit Ziff. 1.4.1.4 Anhang zur BVV). Die Fachstelle Ortsbildschutz des ARE prüft als kantonale Fachstelle in diesen Fällen im Baubewilligungsverfahren, ob die Solaranlage das ISOS wesentlich beeinträchtigt.

In ISOS-A-Gebieten, die nicht im Perimeter des kantonalen Ortsbildinventars liegen, wurde der Kanton Zürich bislang noch nicht mit solchen Gesuchen für Solaranlagen konfrontiert.

Zu Frage 3:

Die Beurteilung der Frage, ob ein Gutachten durch eine eidgenössische Kommission erforderlich ist, obliegt der kantonalen Fachstelle nach Art. 25 Abs. 2 NHG. Bei Solaranlagen im ISOS-A-Gebiet und im kantonalen Ortsbildinventar beurteilt das ARE im Baubewilligungsverfahren, ob ein Inventarobjekt

¹ Reihenfolge der Kantone gemäss Kantonsnummern des Bundesamts für Statistik BFS

erheblich beeinträchtigt werden kann oder ob sich grundsätzliche Fragen stellen. Eine Begutachtung durch die Kommission erfolgt nur bei Vorhaben, die einen massgeblichen Eingriff ins Inventarobjekt befürchten lassen. Wenn das ARE die Solaranlage bewilligt, bringt sie damit zugleich zum Ausdruck, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes vorliegt bzw. sich keine grundsätzlichen Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen und somit kein Gutachten der eidgenössischen Kommission erforderlich ist. Dieses Vorgehen wurde vom Baurekursgericht im Entscheid BRGE IV Nr. 0129/2022 vom 18. August 2022 bestätigt (E. 5.2).

Zu Frage 5:

Die Fachstelle Ortsbildschutz des ARE wurde bereits bei anderen Bauvorhaben im ISOS-Perimeter, deren Bewilligung eine NHG-relevante Bundesaufgabe darstellt (z.B. Einbauten im Grundwasser, gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligungen usw.) zur Stellungnahme eingeladen, ob ein Gutachten durch eine Kommission nach Art. 25 Abs. 1 NHG erforderlich ist.

Stadt Zürich

(-)

Gemeinde Uster

1. Ja, jedoch «zufällig» bei bestehenden überkommunalen Ortsbildern.
2. Ja, jedoch «zufällig» im Rahmen mit überkommunalen Ortsbildern.
3. Nein. Das ISOS wurde bisher auch durch die kantonalen Stellen nicht als Grundlage für eine Beurteilung in der kant. Gesamtverfügung herangezogen, nur das kant. Ortsbildschutzinventar. Weder EKD noch ENHK wurden bisher beigezogen (Zeitpunkt der Beurteilung durch ARE: Januar 2023).
4. In der Stadt Uster sind in den letzten Jahren einige wenige Liegenschaften im ISOS A Gebiet angefallen, bei welchen eine Solaranlage installiert wurde. Eine separate Statistik hierzu wird nicht geführt.
5. Wir wären daran interessiert in Kenntnis gesetzt zu werden, sollte der Entscheid rechtskräftig werden oder durch eine weitere Instanz überprüft werden.
6. Im Entscheid wurde ein ISOS-A Gebiet behandelt. Jedoch schliesst Art. 18a RPG nicht aus, dass auch weitere Kulturdenkmäler (von kantonaler Bedeutung, vgl. Art. 32b RPV) nicht beeinträchtigt werden dürfen. Nach Lesart des Baurekursgerichts würde es sich wohl auch dort um eine Bundesaufgabe handeln. Dies würde die Anzahl Baubewilligungen die davon betroffen sind erhöhen. Für einen baurechtlich korrekten Vollzug wäre es hilfreich, wenn die entsprechenden Bundesinventare jeweils im kant. GIS dargestellt werden könnten (heute nicht der Fall?).

Nidwalden

1. Ja, bei jedem Gesuch für eine Solaranlage in einem ISOS-A-Gebiet wird der Kanton beigezogen und die Kantonale Denkmalpflege um Beurteilung gebeten, ob die Solaranlage das ISOS-A Gebiet wesentlich beeinträchtigt.
2. Ja.
3. Nein. Die Bewilligungsfähigkeit wird in von der kantonalen Denkmalpflege beurteilt.
4. Jährlich zwischen 0-10
5. Vgl. https://www.nw.ch/_docn/336236/Meldeformular_Solaranlagen.pdf wo zwischen meldepflichtigen- und bewilligungspflichtigen Solaranlagen unterschieden wird.

Luzern

(-)

Uri

Schwyz

1. Gesuche für Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten werden (von den Standortgemeinden) immer der kantonalen Baugesuchszentrale zur Beurteilung zugestellt. Diese leitet das Gesuch der kantonalen Denkmalpflege zur Prüfung weiter. Diese kann gemäss dem Denkmalschutzgesetz Nebenbestimmungen erlassen
2. Ja, der Kanton hat schon solche Baugesuche behandelt und auch bewilligt.
3. Die abschliessende Zuständigkeit liegt im Kanton Schwyz (innerhalb der Bauzonen) bei der kommunalen Baubewilligungsbehörde. Die kantonale Denkmalpflege kann eine Empfehlung abgeben, ob ein Gutachten bei der ENHK/EDK einzuholen ist oder nicht.
4. Bis jetzt gab es nur wenige Fälle. Solaranlagen, die sich gut in die Dachlandschaft eingliedern wurden allerdings auch schon bewilligt.
5. Weitere Informationen können der Planungshilfe des Umweltdepartements zu Solaranlagen vom Oktober 2023 entnommen werden (vgl. https://www.sz.ch/public/upload/assets/18698/planungshilfe_solaranlagen_02052014_vth_1.pdf).

Obwalden

(-)

Glarus

(-)

Zug

(-)

Fribourg

(-)

Solothurn

(-)

Basel-Stadt

(-)

Basel-Landschaft

1. Der Kanton ist in BL (mit einer Ausnahme) Bewilligungsbehörde.
2. Ja, diverse Baugesuche für Solaranlagen in Kernzonen. Wir wenden das Merkblatt der kantonalen Denkmalpflege an: : <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/bauinspektorat/downloads-1/solaranlagen-kernzonen.pdf>
3. Nein, die ENHK/EKD wurden bisher nicht beigezogen.
4. (-)
5. Praxismässig wird der Begriff der "Erfüllung einer Bundesaufgabe" sehr restriktiv beurteilt.

Schaffhausen

(-)

Appenzell Ausserrhoden

Seitens Appenzell Ausserrhoden werden alle Fragen mit Nein beantwortet.

Appenzell Innerhoden

(-)

St. Gallen

(-)

Graubünden

(-)

Aargau

Im Kanton Aargau wird die Bewilligung von Solaranlagen innerhalb der Bauzone in ISOS-Gebieten mit Erhaltungsziel A bisher nicht als Bundesaufgabe qualifiziert. Dies, weil sich weder das Bundesgericht noch eine kantonale Instanz bis anhin klar geäußert hat, dass von einer Bundesaufgabe auszugehen sei. Entsprechend sind die von der Stadt Winterthur aufgeworfenen Fragen negativ zu beantworten.

Thurgau

(-)

Tessin

(-)

Waadt

(-)

Wallis

(-)

Neuenburg

(-)

Genf

(-)

Jura

(-)

Liechtenstein

(-)